



Schweizerischer Foxterrier-Club

Zuchtreglement (ZR)

2019

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| Grundlage | 3 |
| 1. Eintrag in das SHSB | 3 |
| 2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen | 3 |
| 3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen | 4 |
| 4. Zuchtausschliessende Fehler | 4 |
| 5. Organisation der Ankörung | 4 |
| 6. Zulassung zur Ankörung | 5 |
| 7. Durchführung der Ankörung | 5 |
| 8. Resultate der Teilprüfungen, Köreentscheid | 5 |
| 9. Entzug der Zuchtzulassung | 6 |
| 10. Paarungsvorschriften | 6 |
| 11. Allgemeine Zuchtbestimmungen | 7 |
| 12. Zuchtstätten und Wurfkontrollen | 8 |
| 13. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen | 8 |
| 14. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätten | 9 |
| 15. Meldepflicht des Züchters | 10 |
| 16. Zuchtkontrolle | 11 |
| 17. Organisation Zuchtwesen | 11 |
| 18. Gebühren und Entschädigungen | 11 |
| 19. Einsprachen | 12 |
| 20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG | 12 |
| 21. Strafbestimmungen | 12 |
| 22. Ausnahmen | 12 |
| 23. Änderungen der Zuchtbestimmungen | 12 |
| 24. Schlussbestimmungen | 13 |
| Anhang | 14 |

Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Foxterriern mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Foxterriern mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SFC hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem Rasseklub als Mitglied angehören oder nicht.

Der Rasseklub der Schweiz betreut folgende Rassen:

| | |
|----------------------|----------------------|
| Glatthaar Foxterrier | FCI Standard Nr. 12 |
| Drahthaar Foxterrier | FCI Standard Nr. 169 |

1. Eintragung in das Schweizerische Hundestammbuch SHSB

Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche vom Rasseklub zur Zucht zugelassen (angekört) wurden. Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

2. Allgemeine Zuchtzulassungsbedingungen

2.1 Zur Zucht verwendet werden dürfen nur Hunde, welche dem Rassestandard in hohem Masse entsprechen (Formwert „sehr gut“). Zudem müssen sie gesund und frei von zuchtausschliessenden Fehlern sein und dürfen weder ängstliches noch aggressives Verhalten zeigen. Dem Verhalten ist besondere Beachtung zu schenken.

2.2 Rüden und Hündinnen müssen an einer vom Rasseklub durchgeführten Ankorung angekört, das heisst zur Zucht zugelassen werden, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen. Sie müssen vorgängig auf ihren rechtmässigen Eigentümer im SHSB eingetragen werden. Die Identifikation der anzukörenden Hunde muss mittels Mikrochip gewährleistet sein. Diese Vorschrift gilt auch für importierte Hunde, mit denen im Ausland bereits gezüchtet wurde.

2.3 Ausnahme

Nachkommen von tragenden importierten Hündinnen werden in das SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere über eine von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverbands im Herkunftsland erfüllen. Der Wurf muss dem Zuchtwart gemeldet und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen müssen diesem Reglement entsprechend kontrolliert werden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz müssen diese Hündinnen die Zuchtzulassungsbestimmungen erfüllen, d.h. durch den Rasseklub angekört werden. Dieselbe Hündin darf nur einmal tragend importiert werden

2.4

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche gemäss diesem Reglement zuchtausschliessende Fehler haben, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bei der Eintragung ins SHSB für 3 Generationen zur Zucht gesperrt.

2.5 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung (KB) ist im internationalen Zuchtreglement der FCI geregelt.

2.6 Deckstation

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste vorweisen und die Zuchtzulassung des SFC bestehen. Bereits vorhandene ausländische Gesundheitsatteste werden anerkannt, sofern sie nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle ausgestellt wurden.

2.7 Zuchtrecht / Abtretung des Zuchtrechtes
Richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 3.4.1 ZRSKG

2.8 Auswärtige Aufzucht
Die auswärtige Aufzucht von Würfen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 3.4.2 ZRSKG

3. Spezielle Zuchtzulassungsbedingungen

3.1
Die Zähne sollten vollzählig sein und ein Scherengebiss bilden. Es dürfen nicht mehr als 4 Zähne fehlen, M3 bleiben unberücksichtigt. Die Canini sowie P4 unten und M1 oben müssen vorhanden sein.

3.2
Die Hunde müssen von einem von der SVK zertifizierten PL-Spezialisten auf Patella Luxation (PL) untersucht werden. Das Ergebnis ist auf dem Formular der SVK einzutragen. Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate. Zur Zucht zugelassen sind Hunde mit dem Befund PL 0 oder PL 1. Höhere PL-Befunde führen zum Zuchtausschluss.
Wurde bei einem Hund eine zuchtausschliessende PL festgestellt, kann der Eigentümer/Besitzer auf seine Kosten ein Obergutachten erstellen lassen. Das Obergutachten wird durch einen Spezialisten der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich erstellt. Das Ergebnis des Obergutachtens ist endgültig.

3.3
Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig und dauerhaft im Skrotum befinden.

3.4 Prophylaktische Massnahmen bei monogenetisch vererbten Krankheiten, für welche ein Gentest verfügbar ist
Zeugnisse eines ISO zertifizierten Labors sind bei der Ankörung vorzulegen.
Die erforderlichen Massnahmen je Rasse werden im Anhang geregelt. Der Anhang ist Bestandteil des Zuchtreglements.

4. Zuchtausschliessende Fehler (siehe auch Art. 3)

4.1 Exterieur:
- Nicht erreichen der Mindestqualifikation („sehr gut“)
- Das Fehlen von Zähnen (3.1)
- Vor- oder Rückbiss

4.2 Gesundheit:
- PL höher als PL 1

4.3 Verhalten:
- Ängstlichkeit, Aggressivität

5. Organisation der Ankörung

5.1
Es ist jedes Jahr wenigstens eine Ankörung durchzuführen. Sie ist jeweils mindestens vier Wochen vorher in den offiziellen Publikationsorganen der SKG anzukündigen. Einzelankörungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Zuchtwartes vom Vorstand bewilligt.

5.2
Organisation und Durchführung der Ankörung sind Aufgaben des Zuchtwartes.

8.2

Ein Hund wird zur Zucht zugelassen, wenn beide Teile bestanden und die Bedingungen gemäss Art. 2 und Art. 3 erfüllt sind.

8.3

Hunde, die diesen Anforderungen nicht entsprechen und / oder zuchtausschliessende Fehler gemäss Art. 4 aufweisen sind „nicht angekört“. In diesem Fall sind alle Gründe für den negativen Entscheid in den Berichten aufzuführen.

8.4

Die Qualifikation „angekört“ wird auf der Abstammungsurkunde eingetragen und vom Zuchtwart mit dem Stempel des Clubs, Datum und Unterschrift bestätigt („nicht angekört“ erst nach Ablauf der Rekursfrist, s. Art. 20).

8.5

Die angekörtten und die zur Zucht nicht zugelassenen oder nachträglich abgekörten Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen Organen der SKG zu veröffentlichen.

9. Entzug der Zuchtzulassung

9.1

Vererbt ein Hund schwere Fehler von klinischer Relevanz, eine vererbte Krankheit oder erhebliche Mängel im Exterieur oder im Verhalten, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden.

Der Vorstand ist befugt, das Beibringen veterinärmedizinischer Atteste, die Konsultation von Fachleuten bzw. das Vorführen des betreffenden Hundes und/oder Nachkommen zu verlangen. Der Eigentümer des fraglichen Zuchttieres muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Hat der Vorstand ungerechtfertigt gehandelt, gehen die Kosten zu Handen des SFC, andernfalls zu Lasten des Eigentümers.

Die Einleitung des Abkörungsverfahrens und der Beschluss des Vorstandes ist dem Eigentümer mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Über eine Abkörung ist die Stammbuchverwaltung der SKG unverzüglich zu informieren.

9.2

Hunde, für die ein Abkörungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

10. Paarungsvorschriften

10.1

Rüden dürfen nach der bestandenen Ankörung ohne obere Altersbegrenzung zur Zucht verwendet werden. Hündinnen dürfen nach bestandener Ankörung und frühestens im Alter von 15 Monaten bis höchstens zum vollendeten 9. Lebensjahr (9. Geburtstag) belegt werden. Entscheidend ist das Deckdatum.

10.2

Die Eigentümer der Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung ihrer Hunde durch den Rasseklub und von der Erfüllung der zuchthygienischen Anforderung zu überzeugen.

10.3

Wird eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner (Rüde oder Hündin) durchgeführt, so hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer zu vergewissern und den Nachweis zu erbringen, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land bestehenden Zuchtvorschriften des der FCI angeschlossenen Landesverband erfüllt sind. Steht der Zuchtpartner in einem Land, in

dem obligatorische Ankorungen durchgeführt werden, so dürfen nur angekörte Hunde zur Zucht verwendet werden.

10.4

Jede Belegung muss dem angegebenen Formular der SKG (Deckbescheinigung) Datums- und Wahrheitsgetreu und von den Eigentümern bzw. Haltern der beiden Zuchtpartner bestätigt werden. Die blaue Kopie ist vom Eigentümer der Hündin, unter Beilage von Kopien der PL Zeugnisse beider Zuchttiere innert 10 Tagen dem Zuchtwart zu zustellen.

10.5

Während der Hitze darf eine Hündin nur durch einen einzigen Rüden gedeckt werden. Wird sie absichtlich oder unabsichtlich von mehr als einem Rüden gedeckt, so erhalten nur diejenigen Welpen eine Abstammungsurkunde, welche aufgrund einer DNA-Analyse einem zur Zucht zugelassenen Vaterrüden zugeordnet werden können.

11. Allgemeine Zuchtbestimmungen

11.1

Mit einer Hündin dürfen nicht mehr als sieben Würfe gezüchtet werden. Zudem dürfen in zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe fallen. Es gilt jede Geburt als Wurf ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht.

11.2

Dem Zuchtwart sind jede Fehl- oder Totgeburt sowie Leerbleiben der Hündin zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Welpen, die nach Fehldeckungen geboren worden sind (Mischlingswürfe).

11.3

In einem Wurf müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden.

11.4

Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden können, müssen durch einen Tierarzt tierschutzgerecht euthanasiert werden.

11.5

Das Entfernen allfälliger Afterkrallen muss in den ersten fünf Lebenstagen fachgerecht durchgeführt werden.

11.6

Die Welpen müssen regelmässig mit einem Entwurmungspräparat des Tierarztes nach Angaben des Herstellers entwurmt werden und sind vor der Abgabe impfen zu lassen (Staupe, Leptospirose, Hcc, Zwingerhusten und Parvovirose).

11.7

Die Welpen sind vor der Abgabe mittels Mikrochip zu kennzeichnen. Die Implantation des Transponders darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden.

11.8

Die Welpen dürfen frühestens im Alter von 70 Lebenstagen abgegeben werden.

11.9

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit dem Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen beratend zur Seite zu stehen.

11.10

Die Züchter sind verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Buch analogen Inhalts zu führen. Es ist bei jeder Wurf- oder Zuchtstättenkontrolle vorzuweisen.

11.11

Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und der Impfausweis sind dem Käufer unentgeltlich und unaufgefordert zu übergeben.

12. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen-gem. Art. 3.5. ZRSKG

12.1

Die Organisation der Zuchtstätten- und Wurfkontrolle ist Aufgabe des Zuchtwartes.

12.2

Jede Zuchtstätte ist mindestens einmal jährlich zum Zeitpunkt eines Wurfes durch den Zuchtwart oder einen von ihm Beauftragten zu kontrollieren.

12.3

Der Zuchtwart soll Clubmitglieder mit züchterischen Erfahrungen zur Durchführung der Kontrollen heranziehen, letztere sind gründlich zu instruieren, zu Verschwiegenheit zu verpflichten und ihre Ernennung ist durch den Vorstand zu publizieren.

12.4

Die Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf, zu sämtlichen Anlagen und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren.

12.5

Über die Durchführung der Kontrolle und die Ergebnisse derselben ist an Ort und Stelle ein Bericht zu erstellen, der vom Kontrolleur und vom Inhaber der Zuchtstätte oder einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Das Original wird dem Züchter ausgehändigt, eine Kopie wird vom Zuchtwart archiviert.

12.6

Werden bei der Zuchtstättenkontrolle Mängel festgestellt, sind diese im Kontrollrapport zu vermerken. Bei Mängeln, die nicht unverzüglich beseitigt werden können, wird dem Inhaber der Zuchtstätte vom Kontrolleur eine Frist zur Behebung gesetzt. Sind die Mängel gravierend und / oder werden sie nicht fristgerecht beseitigt, so sind Massnahmen gemäss Art. 3.5.5. ZRSKG zu veranlassen.

12.7

Nötigenfalls kann beim Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) eine kostenpflichtige, neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

12.8

Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG und spätestens vor dem ersten Decken, sowie nach Verlegen der Zuchtstätte (Umzug) muss die Zuchtstätte durch den Rasseclub auf ihre Eignung geprüft werden. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

13. Voraussetzung für die Aufzucht von mehr als acht Welpen durch Zufüttern oder durch Ammenaufzucht

13.1

Die Aufzucht durch Zufüttern geeigneter Welpennahrung oder die Ammenaufzucht müssen nötigenfalls durchgeführt werden, wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen geboren und aufgezogen werden.

13.2

Würfe mit mehr als acht Welpen müssen mit besonderer Sorgfalt und unter geeigneten Pflege- und Haltungsbedingungen aufgezogen werden.

13.3

Wenn in einem Wurf mehr als acht Welpen fallen und aufgezogen werden, ist der Zuchtwart innert zwei Tagen zu informieren.

13.4

Wird von der Möglichkeit des Zufütterns Gebrauch gemacht, sind die Welpen ab den ersten Lebenstagen nötigenfalls mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch zusätzlich zur Muttermilch zu versorgen (Flaschenernährung).

13.5

Will sich ein Züchter der Ammenaufzucht bedienen, gelten folgende Bestimmungen:
Die Welpen sind zwischen dem zweiten und fünften Tag nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Grösse der Amme soll jener der Mutterhündin entsprechen und ihre Welpen sollen im gleichen Alter sein. Die Amme muss keine Rassehündin sein, jedoch muss sie artgerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden. Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen. Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aus dem eigenen Wurf und dem einer fremden Hündin aufziehen. Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, wenn sie selber fressen können in den Wurf zurückgebracht werden. Es wird dringend empfohlen, zwischen Züchter und Ammenhalter klare Abmachungen in schriftlicher Form zu treffen, insbesondere betreffend Krankheit und/oder Verlust von Welpen sowie finanzieller Konditionen.

13.6

Bei allen Würfen von mehr als acht Welpen wird in den ersten vier Lebenswochen eine zusätzliche Kontrolle durchgeführt. Dabei werden der Ernährungs- und Pflegezustand von Mutterhündin und Welpen und die verfügbaren Zeit- und Einrichtungsverhältnisse für die ganze Aufzuchtperiode beurteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Im Besonderen ist die Gewichtszunahme der Welpen, sowie die tägliche Kontrolle (Aufzeichnungen) derselben zu überprüfen und zu bestätigen.

13.7

Alle Kontrollen können unangemeldet erfolgen. Der Inhaber der Zuchtstätte bzw. der Halter der Amme hat dem Kontrolleur Zutritt zum Wurf und zu allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden bzw. zur Amme und deren Aufzuchtort zu gewähren.

13.8

Trächtigkeit und Aufzucht der Welpen sind für die Mütterhündin eine erhebliche Belastung, besonders, wenn es sich um einen grossen Wurf handelt. Aus diesem Grund dürfen Hündinnen, die einen Wurf mit mehr als acht Welpen aufgezogen haben, frühestens zwölf Monate nach dem Wurfdatum erneut gedeckt werden.

14. Aufzuchtbedingungen und Anforderungen an die Zuchtstätte

14.1

Es wird darauf hingewiesen, dass für Zuchthunde und Welpen intensive Betreuung durch Menschen und regelmässiger Auslauf im Freien für deren physische und psychische Entwicklung unerlässlich sind.

14.2

Jede Zuchtstätte muss über eine geschützte Unterkunft und einen Auslauf im Freien in Sicht- und Hörweite von der Wohnung des Züchters verfügen.

14.3

Als Unterkunft wird ein geschützter Raum bezeichnet, der als Wurflager, Schlafstelle, Rückzugsort und als Aufenthaltsort bei schlechtem Wetter benützt werden kann. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein und genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.

14.4

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und der Hündin gestatten, sich darauf frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe müssen dementsprechend ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

14.5

Als Auslauf wird ein in seinen Ausmassen der Grösse, dem Bewegungsbedürfnis der Rasse und der Anzahl der Hunde entsprechendes Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen regelmässig gefahrenlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grossen Teil aus natürlichen Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras usw.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Kälte und Nässe isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl besonnte als auch beschattete Stellen aufweisen.

Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf:

- Unterkunft: 8m²
- Auslauf: 30m²

14.6

Unterkunft, Auslauf und Futter- und Trinkgefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.

14.7

Der Züchter hat alle Hunde, insbesondere jedoch Mutterhündin und Welpen, jederzeit fachgerecht zu ernähren, zu pflegen, ihnen genügend Bewegungsmöglichkeiten zu bieten und sich mit ihnen ausreichend zu beschäftigen.

14.8

Der Hundebestand muss in jedem Falle dem vorhandenen Platz und den Einrichtungen entsprechen. Eine Überbelegung kann nicht toleriert werden.

14.9

Grosszuchten (mehr als 8 Würfe pro Jahr in derselben Zuchtstätte mit geschütztem Zuchtnamen) müssen zur Sicherstellung einer optimalen Zuchtqualität Gegenstand einer speziellen Überwachung sein.

15. Meldepflicht des Züchters

15.1

Innert zehn Tagen nach der Belegung:

Einsenden der blauen Kopie des SKG Formulars (Deckbescheinigung) an den Zuchtwart unter Beilage PL - Zeugnisse beider Zuchtpartner mit Datumsangabe der Untersuchung.

15.2

Innert fünf Tagen nach dem Wurf:

Benachrichtigung des Zuchtwartes, dass ein Wurf gefallen ist, mit Angabe der Welpenzahl inkl. Totgeburten. Ein Wurf mit mehr als acht Welpen ist dem Zuchtwart innerhalb von zwei Tagen zu melden.

15.3

Innert vier Wochen nach dem Wurf:

Einsenden der vollständig ausgefüllten Formulare der SKG «Deckbescheinigung» und «Wurfmeldung» mit allen verlangten Beilagen an den Zuchtwart, der sie nach Prüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet.

16. Zuchtkontrolle

16.1

Der Zuchtwart führt eine Kartei über alle an Ankörungen vorgeführten Hunde mit ihren Körqualitäten.

16.2

Er orientiert laufend die Stammbuchverwaltung der SKG mittels vorgeschriebener Formulare (Meldekarte) über die Hunde, denen die Zuchtzulassung erteilt bzw. entzogen wurde, oder die nicht angekört werden konnten.

16.3

Er ist verantwortlich für die Richtigkeit und die Meldung der Zusatzangaben z.Hd. der Stammbuchverwaltung der SKG, die in den Abstammungsurkunden der Nachkommen des betreffenden Hundes ausgedruckt werden sollen.

16.4

Er vermerkt für jeden angekörtten Hund, die bei der Ankörung feststehenden Zusatzangaben auf der speziellen Körkarte des Rasseclubs: Haarfarbe, veterinärmedizinische Untersuchungsergebnisse, PL Untersuchung mit Datumsangabe der Untersuchung und gegebenenfalls bestandene jagdliche Prüfungen.

16.5

Er ist verpflichtet, der Stammbuchverwaltung Bericht über allfällige nachträgliche jagdliche Prüfungserfolge eines angekörtten Hundes zu erstatten, damit auch diese als Zusatzangaben in den Abstammungsurkunden aufgeführt werden können.

16.6

Er archiviert alle die Zuchtzulassungen betreffenden Unterlagen, die Rapporte über die Aufzucht von Würfen mit mehr als acht Welpen und die Berichte der Zuchtstätten- und Wurfkontrollen.

17. Organisation Zuchtwesen

17.1 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission setzt sich aus dem Zuchtwart und bis zu vier vom SFC gewählten Mitgliedern zusammen.

17.2 Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Zucht- und Körkommission können innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids mit eingeschriebenem Brief an die Adresse des Präsidenten gerichtet werden, unter gleichzeitiger Einzahlung der Rekursgebühr von Fr. 200.- an die Kasse des SFC. Bei Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.

18. Gebühren und Entschädigungen

18.1

Es werden Gebühren erhoben:

- a) für die Zuchtstättenkontrolle vor dem ersten Belegen einer Hündin
- b) für die jährliche Zuchtstättenkontrolle
- c) für die Ankörung
- d) für jeden aufgezogenen Welpen
- e) für die Bearbeitung sämtlicher Unterlagen eines Wurfes durch den Zuchtwart zwecks Eintragung der Welpen ins SHSB (Pauschale)
- f) für Nachkontrollen einer Zuchtstätte
- g) für Einzelankörungen: die doppelten Ankörungsgebühren, sowie die Kilometerentschädigung für Richter und Sekretär gehen zulasten des Besitzers.

18.2

Für jedes Vorführen an einer Ankörung ist die Gebühr gleichzeitig mit der Anmeldung zu bezahlen. Sie wird nur zurückerstattet, wenn der gemeldete Hund nachweislich wegen Unfall oder Erkrankung nicht vorgeführt werden kann.

18.3

Für Nichtmitglieder des Rasseclubs gelten die doppelten Gebühren.

18.4

An die im Zuchtwesen des Rasseclubs tätigen Funktionäre (Richter, Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure) werden Entschädigungen ausgerichtet. Diese sollten zumindest unkostendeckend sein.

18.5

Die Gebühren und Entschädigungen werden jeweils auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung des Rasseclubs festgelegt.

19. Einsprachen

19.1

Gegen negative Entscheide an Ankörungen, die die Zuchtverwendung eines Hundes ausschliessen, kann der Eigentümer des betroffenen Hundes beim Clubvorstand innert 20 Tagen Rekurs einreichen. Gleichzeitig ist bei der Clubkasse eine Rekursgebühr von Fr. 200.- zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

19.2

Bei Rekursen gegen negative Entscheide der Körrichter werden die betreffenden Hunde, falls kein eindeutig zuchtausschliessender Fehler gemäss Art. 3 und 4 vorliegt, in den strittigen Punkten anlässlich einer regulären Ankörung noch einmal durch einen anderen, vom Vorstand bestimmten Richter beurteilt. Das durch den Richter gefällte Urteil ist endgültig.

19.3

Die Gebühr für eine erneute Beurteilung trägt der Rekurrent, sofern sein Rekurs abgelehnt wird.

19.4

Am Körentscheid Beteiligte treten bei der Beschlussfassung über die Einsprache in den Ausstand.

20. Rekurs an das Verbandsgericht der SKG

20.1

Sind in der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht dem Eigentümer des betroffenen Hundes das Recht zu, beim Verbandsgericht der SKG Rekurs einzureichen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheids in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zu Händen des Verbandsgerichts, einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizufügen.

21. Strafbestimmungen

21.1

Verstösse gegen diese «Ergänzenden Zuchtbestimmungen» und/ oder gegen das ZRSKG werden gemäss Art. 6 ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des Rasse-Clubs oder des Arbeitskreises Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) durch den ZV der SKG geahndet.

22. Ausnahmen

22.1

Der Vorstand des Rasseclubs kann in Absprache mit dem Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

23. Änderungen der Zuchtbestimmungen

23.1

Anträge auf Änderungen dieser Zuchtbestimmungen sind schriftlich an den Vorstand des Rasseclubs zu richten. Dieser unterbreitet sie der nächsten Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung.

23.2

Beschlossene Änderungen müssen dem ZV der SKG zur Genehmigung unterbreitet werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

24. Schlussbestimmungen

24.1

Die vorliegenden, das ZRSKG ergänzenden Zuchtbestimmungen wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. März 2019 genehmigt. Sie treten frühestens 20 Tage nach Ankündigung in beiden offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft. Der Einfachheit halber ist dieses ZR-SFC in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets gleichberechtigt.

24.2

Sie ersetzen alle bisherigen Reglemente und Einzelbeschlüsse. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Fassung massgebend.

Rasseclub
Schweizerischer Foxterrier-Club

Die Präsidentin
Simone Béchir

Der Zuchtwart
Hanspeter Lutz

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom: 10. Mai 2019

Der Zentralpräsident
Hansueli Beer

Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT

Ergänzungen 2020:

- Neuer Artikel 3.4 Prophylaktische Massnahmen bei monogenetisch vererbten Krankheiten, für welche ein Gentest verfügbar ist.
- Anhang

Anhang zum Zuchtreglement des SFC

Dieser Anhang listet die Erbkrankheiten pro Rasse auf, bei denen prophylaktische Massnahmen ergriffen werden müssen

Die nachstehend verlangten Atteste sind der Anmeldung für die Ankörung beizulegen. Sie haben nur Gültigkeit, wenn die Chip-Nummer des betreffenden Hundes darauf vermerkt ist.

Nach Rassen geordnet

Glatthaar Foxterrier

z.Zt. sind keine Vorsorgeuntersuchungen verlangt.

Drahthaar Foxterrier

DNA-Test Van den Ende-Gupta-Syndrom (VDEGS)

Zur Zucht sind Tiere mit dem Genotyp N/N (frei) sowie dem Genotyp N/vdegs (Träger) zugelassen. Es dürfen jedoch keine Trägerhunde miteinander verpaart werden.

Der Nachweis muss mittels eines DNA Tests von Laboklin erbracht werden. Die Blutprobeentnahme für den Test ist durch einen Tierarzt durchführen zu lassen.

Die Ergänzung und der Anhang wurden an der Generalversammlung vom 20. September 2020 in Mehlsecken/Reiden LU genehmigt. Die Ergänzung und der Anhang treten nach Genehmigung durch den ZV SKG frühestens 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Rasseclub
Schweizerischer Foxterrier-Club

Die Präsidentin
Simone Béchir



Der Zuchtwart
Marc Gerber



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an seiner Sitzung vom: 12. November 2020

Der Zentralpräsident
Hansueli Beer



Yvonne Jaussi
Präsidentin AKZVT

